

Richtlinien des Präsidenten über den Emeritierten-Status von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich

(vom 1. Februar 2010)

Der Präsident der ETH Zürich erlässt, gestützt auf Art. 7 Abs. 4 der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ und Art. 14 der Professorenverordnung vom 18. September 2003², folgende Richtlinien mit Geltungsbereich für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren:

1. Abschnitt: Grundsätze

- 1.1 Als oberstes Prinzip gilt, dass die Umsetzung der Professorenplanung in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- 1.2 Es liegt im Interesse der ETH Zürich und ihrer Departemente, dass die Professorinnen und Professoren nach dem Übertritt in den Ruhestand der ETH Zürich weiterhin verbunden bleiben, nach Massgabe der Bedürfnisse international als ihre Botschafter auftreten und ihr institutionelles und fachliches Wissen zur Verfügung stellen sowie ggf. durch eine reduzierte Fortführung ihrer Forschungs- und Publikationstätigkeit zur Visibilität der ETH Zürich beitragen.
- 1.3 Die Departemente können den emeritierten Professorinnen und Professoren dafür in beschränktem Masse Mittel zur Verfügung stellen.

2. Abschnitt: Umsetzung

2.1 Regulärer Ruhestand

- 2.1.1 Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt gestützt auf Art. 14 Abs. 3 der Professorenverordnung auf Ende des Studienhalbjahres, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird. Auf Verlangen der Professorin bzw. des Professors kann der Übertritt auch auf Ende des Monats erfolgen, in dem das 64. (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer) vollendet wird.
- 2.1.2 Die emeritierten Professorinnen und Professoren können beim Departement die Zuteilung eines Arbeitsplatzes im Perimeter des Departements bzw. Instituts beantragen. Sie erhalten eine Basisunterstützung im IT-Bereich.
- 2.1.3 Darüber hinaus kann das Departement ihnen Zugang zu Laboreinrichtungen verschaffen und administrative Unterstützung und Reisemittel zusprechen. Die dafür benötigten Ressourcen stammen aus dem Departement. Den Departementen wird empfohlen, die Zuteilung von Ressourcen schriftlich zu fixieren und namentlich auch zeitlich jeweils klar zu terminieren (erstmalig auf 2 Jahre, danach einjährige Verlängerungen, in der Regel bis maximal zum vollendeten 70. Altersjahr).

¹ RSETHZ 201.021 (www.rechtssammlung.ethz.ch)

² SR 172.220.113.40

2.2 Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus gemäss Art. 14 Abs. 4 der Professorenverordnung

- 2.2.1 Art. 14 Abs. 4 der Professorenverordnung eröffnet die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung mit vollem oder reduziertem Beschäftigungsgrad über das vollendete 65. Altersjahr hinaus auf der Grundlage eines Antrages des Präsidenten der ETH Zürich an den ETH-Rat. Vorausgesetzt ist ein begründetes Interesse der ETH Zürich an einer Weiterbeschäftigung.
- 2.2.2 Die betroffenen Professorinnen und Professoren verfügen über die üblichen Rechte und Pflichten, inkl. einer angemessenen Beteiligung in der Lehre.
- 2.2.3 Das betroffene Departement richtet einen entsprechenden Antrag an den Präsidenten, wobei namentlich die Frage der Finanzierung und Unterbringung detailliert darzulegen ist. Die Mittel können aus dem Grundauftrag des Departements oder anderweitigen Quellen stammen.

2.3 Mandate

- 2.3.1 Professorinnen und Professoren können im Auftragsverhältnis spezifische, zeitlich klar begrenzte Aufgaben erfüllen. Als Auftraggeber können sowohl die Departemente wie auch die Schulleitung auftreten.
- 2.3.2 Sie erhalten nach Massgabe ihres Aufwandes eine Entschädigung, die jedoch nicht höher als die Differenz zwischen der Summe von Pension plus AHV-Bezüge und Lohn zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand ausfallen darf.
- 2.3.3 Die Modalitäten des Auftragsverhältnisses inkl. Finanzierung sind in einem Vertrag zu regeln, der vom Präsidenten genehmigt werden muss.

2.4 Lehraufträge

Für über den Übertritt in den Ruhestand wahrgenommene Lehrverpflichtungen können durch die Rektorin Lehraufträge erteilt werden. Dabei gelten die Richtlinien für die Erteilung und Entschädigung von Lehraufträgen der ETH Zürich vom 17. Juni 2008³. Für Lehraufträge gilt die Altersgrenze 70.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Die Richtlinien treten auf den 1. Februar 2010 in Kraft.

Der Präsident

Ralph Eichler

³ RSETHZ 513.12